

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa

zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa

über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung

und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere

in der Bundesrepublik Deutschland

A. Problem und Ziel

Im Zusammenhang mit der Reform der NATO-Kommandostruktur im Jahre 2011 beschloss der NATO-Rat, den gemeinsamen NATO-Militärhaushalt dadurch zu entlasten, dass Aufnahmestaaten die in ihrem Hoheitsgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur künftig in verstärktem Maße unterstützen. So sollen u. a. die Kosten für Liegenschaftsinstandsetzung und -haltung dieser Hauptquartiere nicht mehr – wie bisher – ausschließlich von der NATO getragen, sondern zwischen der NATO und dem jeweiligen Aufnahmestaat hälftig aufgeteilt werden.

Das Abkommen vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) weist die Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren im Bundesgebiet bislang ausschließlich der NATO zu. Ziel des Abkommens vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 ist es, die

Regelungen zur Kostentragungspflicht für die Instandsetzung und Instandhaltung um die Möglichkeit zu erweitern, hierzu künftig mit der NATO im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch andere Regelungen vereinbaren oder absprechen zu können.

B. Lösung

Das Abkommen vom 13. März 1967 ist durch Vertragsgesetz vom 17. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 1997) in Kraft gesetzt worden. Das Änderungsabkommen vom 19. Mai 2016 bedarf zu seiner innerstaatlichen Umsetzung deshalb ebenfalls eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund

Die hälftige Übernahme von Aufwendungen für die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren in der Bundesrepublik Deutschland führt beim Bund zu jährlichen Mehrausgaben von rund 0,2 Millionen Euro. Dem steht gegenüber, dass die NATO durch die hälftige Reduzierung ihrer Aufwendungen für den gemeinsamen NATO-Haushalt Einsparungen in Höhe von jährlich ca. 11,8 Millionen Euro erzielt, an denen der Bund gemäß seinem Anteil am gemeinsamen NATO-Haushalt von zurzeit 14,65 Prozent mit ca. 1,72 Millionen Euro pro Jahr partizipiert.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft treten durch das Gesetz keine einen Erfüllungsaufwand erzeugende Rechtspflichten ein. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland

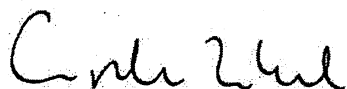
mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

Gesetz

**zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa
zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa
über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung
und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 19. Mai 2016 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Anwendung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Anwendung des Gesetzes wird lediglich zur Verlagerung von Haushaltsaufwendungen führen. Soweit für die hälftige Übernahme von Aufwendungen für die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren in Deutschland in Kapitel 1408 des Bundeshaushalts jährlich mit Mehrausgaben von rund 0,2 Millionen Euro zu rechnen sein wird, wird die NATO gleichzeitig durch die hälftige Reduzierung ihrer Aufwendungen für den gemeinsamen NATO-Haushalt Einsparungen in Höhe von jährlich ca. 11,8 Millionen Euro erzielen, von denen Deutschland gemäß seinem Anteil am gemeinsamen NATO-Haushalt von zurzeit 14,65 Prozent mit rund 1,72 Millionen Euro pro Jahr partizipieren wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Kosten.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa
zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa
über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb
internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Supreme Headquarters Allied Powers Europe
amending the Agreement of 13 March 1967
between the Federal Republic of Germany
and the Supreme Headquarters Allied Powers Europe
on the special conditions applicable to the establishment and operation
of International Military Headquarters in the Federal Republic of Germany

Accord
entre la République fédérale d'Allemagne
et le Quartier Général Suprême des Forces Alliées en Europe
modifiant l'Accord du 13 mars 1967
entre la République fédérale d'Allemagne
et le Quartier Général Suprême des Forces Alliées en Europe
relatif aux conditions particulières d'installation et de fonctionnement dans
la République fédérale d'Allemagne des Quartiers Généraux militaires internationaux

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Oberste Hauptquartier
der Alliierten Mächte Europa,
im Folgenden als „Vertragsparteien“
bezeichnet –

The Federal Republic of Germany
and
the Supreme Headquarters
Allied Powers Europe,
hereinafter referred to as the “Parties” –

La République fédérale d'Allemagne
et
le Quartier Général Suprême des Forces
Alliées en Europe,
ci-après dénommés les «Parties» –

in der Erwägung, dass durch die Anpassung der NATO-Kommandostruktur und den von den NATO-Mitgliedstaaten beschlossenen neuen finanziellen Rahmen der NATO-Hauptquartiere das Abkommen vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden bezeichnet als „Ergänzungsabkommen“ (Ergänzungsabkommen zum Protokoll über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere), geändert werden muss –

sind auf Grund des Artikels 24 Absatz 2 des Ergänzungsabkommens wie folgt übereingekommen:

considering that the Agreement of 13 March 1967 between the Federal Republic of Germany and the Supreme Headquarters Allied Powers Europe on the special conditions applicable to the establishment and operation of International Military Headquarters in the Federal Republic of Germany, hereinafter referred to as the “Supplementing Agreement” (Supplementing Agreement to the Protocol on the Status of International Military Headquarters set up pursuant to the North Atlantic Treaty), has to be amended due to the adaptation of NATO's command structure and a new financial framework of NATO headquarters that has been decided by the NATO nations –

have, pursuant to Article 24 (2) of the Supplementing Agreement, agreed as follows:

considérant que l'Accord du 13 mars 1967 entre la République fédérale d'Allemagne et le Quartier Général Suprême des Forces Alliées en Europe relatif aux conditions particulières d'installation et de fonctionnement dans la République fédérale d'Allemagne des Quartiers Généraux militaires internationaux, ci-après dénommé «Accord supplémentaire» (Accord supplémentaire au Protocole sur le statut des Quartiers Généraux militaires internationaux créés en vertu du Traité de l'Atlantique Nord), doit être modifié en raison de l'adaptation de la structure de commandement de l'OTAN et du nouveau cadre financier des Quartiers Généraux de l'OTAN adopté par les pays membres de l'OTAN –

sont, en vertu du paragraphe 2 de l'article 24 de l'Accord supplémentaire, convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii des Ergänzungsabkommens wird wie folgt neu gefasst:

- ii) die Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung, soweit nicht mit dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel der Vertragsparteien andere Vereinbarungen oder Abmachungen getroffen worden sind oder werden.

Artikel 2

Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a des Ergänzungsabkommens wird wie folgt neu gefasst:

- a) alle tatsächlichen Aufwendungen, zu denen die Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht betreffend öffentliche Aufträge verpflichtet ist, soweit nicht mit dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel der Vertragsparteien andere Vereinbarungen oder Abmachungen getroffen worden sind oder werden.

Artikel 3

Dieses Änderungsabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 1

Article 9 (2) (d) (ii) of the Supplementing Agreement shall be amended to read as follows:

- ii) the cost of repairs and maintenance, except to the extent that other agreements or arrangements with the Supreme Headquarters Allied Powers Europe have been or will be made within the limits of available budgetary resources of the Parties,

Article 2

Article 10 (5) (a) of the Supplementing Agreement shall be amended to read as follows:

- a) any actual expenditure incumbent upon the Federal Republic of Germany under German legislation relating to public contracts, except to the extent that other agreements or arrangements have been or will be made with the Supreme Headquarters Allied Powers Europe within the limits of available budgetary resources of the Parties;

Article 3

This Amending Agreement shall enter into force on the date on which the Government of the Federal Republic of Germany has notified the Supreme Headquarters Allied Powers Europe that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the date of receipt of such notification.

Done at Brussels on 19 May 2016 in duplicate in the German, English and French languages, all three texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Pour la République fédérale d'Allemagne

Hans-Dieter Lucas

Für das Oberste Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa
For the Supreme Headquarters Allied Powers Europe
Pour le Quartier Général Suprême des Forces Alliées en Europe

Curtis M. Scaparrotti

Article 1^{er}

L'alinéa d), sous ii), du paragraphe 2 de l'article 9 de l'Accord supplémentaire est remplacé par le texte qui suit:

- ii) aux frais de réparation et d'entretien, sauf accords ou arrangements contraires conclus ou à conclure avec le Quartier Général Suprême des Forces Alliées en Europe dans la limite des budgets dont disposent les Parties.

Article 2

L'alinéa a) du paragraphe 5 de l'article 10 de l'Accord supplémentaire est remplacé par le texte qui suit:

- a) toutes dépenses effectives qui incombent à la République fédérale d'Allemagne en vertu des dispositions du droit allemand régissant les marchés publics, sauf accords ou arrangements contraires conclus ou à conclure avec le Quartier Général Suprême des Forces Alliées en Europe dans la limite des budgets dont disposent les Parties.

Article 3

Le présent Accord modificatif entrera en vigueur à la date à laquelle le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne aura notifié au Quartier Général Suprême des Forces Alliées en Europe que, sur le plan national, les conditions nécessaires à son entrée en vigueur sont remplies. La date prise en considération sera celle de la réception de ladite notification.

Fait à Bruxelles, le 19 mai 2016, en double exemplaire en langues allemande, anglaise et française, les trois textes faisant également foi.

Denkschrift

I. Allgemeines

Nachdem die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten 2010 auf dem NATO-Gipfel in Lissabon eine neue NATO-Kommandostruktur beschlossen hatten, sollte es auch zu einer Entlastung des NATO-Militärhaushaltes kommen. Der NATO-Rat entschied daraufhin, dieses Ziel u. a. dadurch zu erreichen, dass die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten für die Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren der NATO-Kommandostruktur künftig zwischen dem jeweiligen Aufnahmestaat und der NATO hälftig aufgeteilt werden. Bisher wurden diese Kosten vollständig aus dem NATO-Militärhaushalt getragen.

Das Abkommen vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen zum HQ-Protokoll, BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) weist die Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren im Bundesgebiet ausschließlich der NATO zu. Mit dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 (Änderungsabkommen) sollen nunmehr die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die vom NATO-Rat entschiedene Aufteilung der Infrastrukturkosten auch für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere umsetzen zu können.

Die Aufteilung der Infrastrukturkosten führt zu Einsparungen im Bundeshaushalt. Den Mehrausgaben des Bundes bei hälftiger Übernahme der Infrastrukturkosten für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur in Höhe von jährlich ca. 0,2 Millionen Euro stehen Einsparungen in Höhe von jährlich ca. 1,72 Millionen Euro entgegen. Diese ergeben sich daraus, dass alle Aufnahmestaaten von NATO-Hauptquartieren die Hälfte der Infrastrukturkosten der in ihrem Hoheitsgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur zu tragen haben, wodurch im NATO-Militärhaushalt jährlich insgesamt ca. 11,8 Millionen Euro eingespart werden können, an denen die Bundesrepublik Deutschland gemäß ihrem Beitragsanteil mit zurzeit 14,65 Prozent partizipiert.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Ergänzungsabkommens zum HQ-Protokoll legt fest, dass Liegenschaften, die rechtlich im Eigentum des Bundes stehen und den Hauptquartieren zur Benutzung überlassen worden sind oder werden, von diesen unentgeltlich benutzt werden können. Die Unentgeltlichkeit der Benutzung von Liegenschaften umfasst nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii des Ergänzungsabkommens zum HQ-Protokoll jedoch nicht die Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung. Diese Kosten sind daher von der NATO zu tragen. Artikel 1 des Änderungsabkommens erweitert Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii des Ergänzungsabkommens zum HQ-Protokoll um die Möglichkeit, hierzu künftig mit dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch andere Regelungen vereinbaren oder absprechen zu können.

Zu Artikel 2

Artikel 10 Absatz 1 des Ergänzungsabkommens zum HQ-Protokoll bestimmt, dass Baumaßnahmen, einschließlich Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, für NATO-Hauptquartiere im Bundesgebiet nach deutschem Recht durch die zuständigen deutschen Behörden durchgeführt werden. Das jeweilige Hauptquartier hat nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a des Ergänzungsabkommens zum HQ-Protokoll der Bundesrepublik Deutschland alle dabei entstandenen, tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht betreffend öffentliche Aufträge verpflichtet ist. Artikel 2 des Änderungsabkommens ergänzt Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a des Ergänzungsabkommens zum HQ-Protokoll dahin gehend, dass Hauptquartiere solche Aufwendungen nur dann zu erstatten haben, wenn mit dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel der Vertragsparteien keine anderen Vereinbarungen oder Abmachungen getroffen worden sind oder werden.

Zu Artikel 3

Für das Inkrafttreten des Änderungsabkommens ist erforderlich, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Tag des Eingangs der Mitteilung maßgebend.

